

Kinderhaus - Ordnung

I. Ziel und Auftrag des Integrativen Montessori-Kinderhauses

Das Kinderhaus hat die Aufgabe, die Ziele der Montessori-Pädagogik zu verwirklichen. Getreu dem Motto „Hilf mir, es selbst zu tun“ soll das Kind bei seiner Entwicklung unterstützend begleitet werden.

Wichtige erzieherische Aufgaben des Integrativen Montessori-Kinderhauses sind:

- Förderung der Selbständigkeit
- Förderung der Eigenaktivität
- Anregung und Stärkung der Lernfreude
- Förderung der schöpferischen Kräfte
- Entfaltung der geistigen Fähigkeiten

Eine wichtige Aufgabe unseres Kinderhauses ist das gemeinsame Spielen und Lernen von Kindern mit unterschiedlichen Interessen, Fähigkeiten und Begabungen.

In der Gruppe stehen deshalb eine Anzahl von Kindergartenplätzen für Kinder mit allgemeinen Sprach-/Entwicklungsverzögerungen, sowie Beeinträchtigungen des Körpers oder der Sinne bereit. Das Integrative Montessori-Kinderhaus ist eine familienergänzende Einrichtung und kann seine Aufgabe nur im engen Zusammenwirken innerhalb der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern erfüllen.

II. Kinderhaus-Ordnung

1 Aufnahmebedingungen

- vollendetes 2. Lebensjahr
- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindergartengesetz

1.1 Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet das Erzieherteam in Absprache mit dem Vorstand.

Bei entwicklungsverzögerten oder in besonderer Weise beeinträchtigten Kindern kann eine weitere Fachkraft zu Rate gezogen werden.

1.2 Bei Bedarf wird eine Probezeit vereinbart.

1.3 Liegen mehr Anmeldungen vor als Plätze vergeben werden können, orientieren sich die Entscheidungen zur Aufnahme an der jeweiligen Gruppensituation. Geschwisterkindern und Kindern, die aus dem Integrativen Montessori-Kindernest wechseln, soll die Aufnahme weitestgehend ermöglicht werden.

2 Kinderhausbeitrag

2.1 Bitte beachten Sie hierfür die Beitragsaufstellungen auf der letzten Seite.

Der monatliche Beitrag für ein Kind orientiert sich an den Beiträgen der Stadt Schwäbisch Hall.

Solange die öffentlichen Finanzaufweisungen für das Kinderhaus nicht ausreichen, beteiligen sich die Erziehungsberechtigten durch einen zusätzlichen Kinderhausbeitrag an den Kosten.

Dieser zusätzliche Montessori-Kinderhausbeitrag wird nach Selbsteinschätzung der Eltern durch den Vorstand bzw. für das Rechnungswesen verantwortlichen Person der Montessori-Initiative festgesetzt. Nur dieser Person und einem Vorstand sind die Daten der Selbsteinschätzung bekannt.

Für die Berechnung des monatlichen Netto-Familieneinkommens ist zu beachten:

1. Zum **Einkommen** zählen sämtliche Einkünfte aller zu berücksichtigenden, in demselben Haushalt lebenden Familienangehörigen, wie Arbeitsverdienst, Renten, Krankengeld, Unterhaltsbeiträge, Ausbildungs- und Lehrhilfen, Arbeitslosengeld, Erziehungsgeld, Mieteinnahmen, Sachbezüge und ähnliches. Das Kindergeld zählt nicht dazu.
2. Von dieser Einkommenssumme können folgende Beträge abgesetzt werden:
 - Ein Betrag von 40 % vom steuerpflichtigen Bruttoeinkommen
 - Ein Betrag von 30 % bei Beamtenbezügen
 - Ein Betrag von 5 % bei nicht steuerpflichtigen Einkommen
 - Die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz bei Rentenbezügen. Aus dem verbleibenden Nettoeinkommen ergibt sich die jeweilige Einkommensgruppe. Die Beiträge sind der anhängenden Tabelle zu entnehmen.

Weiterhin werden die Kinder unter 18 Jahren in der Familie angerechnet.

Mitgezählt werden auch:

- Kinder in Ausbildung zwischen 18 und 27 Jahren ohne eigenes Einkommen
- Kinder, die nicht in der Familie leben, für die aber Unterhalt bezahlt wird.

2.2 Die Beiträge gelten im Kalenderjahr, also auch während der Ferien.

Der Monat September ist der erste Monat des Kinderhaus-Jahres.

Bei einem späteren Aufnahmetermin ist der jeweilige Monatsbeitrag zu entrichten.

Der August ist der letzte zu zahlende Monat im Kinderhaus-Jahr.

2.3 Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren erhoben.

Die Kinderhausbeiträge können aber auch im Voraus (jährlich oder für die voraussichtliche Kinderhauszeit) überwiesen werden. Dies erleichtert die finanzielle Situation des Trägervereins!

3 Vertragsbeendigung

Der Vertrag endet mit dem Eintritt des Kindes in die Schule. Die Mitgliedschaft in der Montessori-Initiative Schwäbisch Hall e.V. bleibt davon unberührt.

4 Außerordentliche Vertragsbeendigung

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Vom Zeitpunkt der schriftlichen Kündigung an sind die Beiträge nach §2 noch drei Monate zu entrichten.

5 Haftung / Aufsicht

Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind bis in das Kinderhaus zu begleiten und an der Gruppentür in die Obhut der Erzieher/Innen zu übergeben. Entsprechend dazu auch beim Abholen des Kindes.

Es besteht weder seitens der Erzieher/Innen noch seitens des Trägers eine Aufsichtspflicht im Eingangsbereich und im Außengelände, sowohl beim Bringen, als auch beim Abholen des Kindes. Für Kinder, die mit behördlichen Fahrberechtigungen transportiert werden, gilt eine andere Regelung.

6 Unfallversicherung

Die Kinder sind in der gesetzlichen Unfallversicherung während des Besuchs des Kinderhauses sowie auf dem Weg von zu Hause und zurück nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert.

7 Krankheit

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) benachrichtigen in Krankheitsfällen die Erzieherinnen. Ansteckende Kinderkrankheiten in der Familie sind sofort mitteilungspflichtig. Ist im Kinderhaus eine ansteckende Krankheit aufgetreten, so wird dies durch Aushang bekannt gemacht.

8 Öffnungszeiten

8.1 Das Kinderhaus ist von Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 15:00 Uhr und Freitag von 7:30 bis 14:00 Uhr, Schwimmgruppe bis 15:00 Uhr durchgehend geöffnet. Von 9:30 bis 12.30 Uhr sollen alle Kinder anwesend sein (Kernzeit)!

8.2 Das Kinderhaus schließt sich der Schulferienregelung des Landes Baden-Württemberg an. Zu festgelegten Zeiten finden Feriengruppen in Absprache mit Eltern und Erzieher/Innen statt.

9 Sprechzeiten

Die Eltern können Termine für Gespräche mit den Erzieher/Innen vereinbaren.

10 Elternmitarbeit

10.1 Die Beteiligung an Elternabenden ist wichtig.

Die vom Gesetz vorgesehene Mitwirkung der Eltern erfolgt durch die Wahl von Elternbeiräten, deren Wahl und Aufgaben gesetzlich geregelt sind.

10.2 Da das Integrative Montessori-Kinderhaus von einer Elterninitiative getragen wird, ist die Mitarbeit möglichst vieler Eltern an den Aktivitäten des Vereins notwendig. So sind 8 Arbeitsstunden im Jahr pro Familie verpflichtend z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Putzdienste, Gartenarbeiten usw.

11 Veranstaltungen und Aufsichtspflicht

Die Eltern sind damit einverstanden, dass ihr Kind an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt. Die Eltern sind darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung wie Laternenfest, Herbstfest u. ä. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiterinnen der Einrichtung, sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt.

12 Datenschutz, Öffentlichkeit und Veröffentlichung

Das Integrative Montessori-Kinderhaus in Schwäbisch Hall hat für die Region und darüber hinaus Modellcharakter.

Die Eltern sind mit Hospitationen in begrenztem Umfang und der Veröffentlichung von geeignetem Film- und Fotomaterial einverstanden.

Für Datenspeicherungen und Datenweitergabe gelten die im Anhang "Einverständniserklärungen" angeführten Regelungen.

13 Verbindlichkeit

Diese Kinderhaus-Ordnung wird den Eltern bei der Aufnahme ihres Kindes ausgehändigt bzw. zugeschickt.

Durch Unterschreiben des Kinderhaus-Vertrages wird die gesamte Kinderhaus-Ordnung als verbindlich anerkannt und ist Bestandteil desselben. Bei Verstoß gegen die Richtlinien der Kinderhaus-Ordnung kann das Kind aus dem Kinderhaus ausgeschlossen werden.